

Veröffentlichung der Rechtsanwaltssozietät Nürnberger Schlünder

Große Hamburger Str. 17  
D-10115 Berlin

Tel.: +49 (0)30 20 30 17 90  
Fax: +49 (0)30 20 30 17 99

[info@nuernberger-schluender.de](mailto:info@nuernberger-schluender.de)

[www.nuernberger-schluender.de](http://www.nuernberger-schluender.de)

### **Neues zum Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen**

Mit Wirkung zum 01.05.2000 hat der Gesetzgeber ein Gesetz verabschiedet, das vielen die Hoffnung gegeben hat, nun würde sich die schlechte Zahlungsmoral rapide verbessern. Die Vorfreude ist schnell verklungen. Denn insbesondere die neue Vorschrift, wonach der Schuldner dann in Verzug gerät, wenn 30 Tage vergangen sind, nachdem der Schuldner die Rechnung erhalten hat und diese auch fällig war, hat dem Gesetz schnell den Vorwurf eingehandelt, es sei vielmehr ein Gesetz zur Verzögerung fälliger Zahlungen. Denn tatsächlich kann ein Schuldner einer Geldforderung nicht mehr dadurch in Verzug geraten, dass der Gläubiger dem Schuldner eine Mahnung erteilt. Bisher konnte eine Mahnung, auch wenn das niemand machte, sogleich mit der Rechnung verbunden werden, zumindest konnte sie aber auch vor Ablauf der 30 Tage ausgesprochen werden. Das geht nun nicht mehr. Alle Versuche, das Gesetz anders auszulegen, werden wohl nichts helfen. Allerdings gilt das bei wiederkehrenden Zahlungen nicht, also etwa bei der Miete. Hier bleibt es dabei, dass man dann in Verzug gerät, wenn die Miete zum kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt beim Vermieter nicht eingegangen ist. Folge des neuen Gesetzes ist somit, dass derjenige als der Dumme hingestellt wird, der eine Rechnung, wie bisher, sofort bezahlt und nicht erst 30 Tage später.

Auch ein weitere Änderung, die das Gesetz gebracht hat, ist nur vermeintlich von Vorteil. Die bisherige Ausrede der Schuldner im Prozess, man habe eine Mahnung nicht erhalten, zieht zwar nun nicht mehr, weil die Mahnung entbehrlich ist. Dieses Problem ist dafür auf die Rechnungserteilung verlagert worden. Denn der Gläubiger muss nun zwar nicht mehr den Zugang der Mahnung nachweisen, dafür nun aber den Zugang der Rechnung. Da schon aus Kostengründen kein Gläubiger jede

Rechnung per Einschreiben versenden wird, tritt nun eine weitere Verzögerung ein im Vergleich zu dem bisherigen Gesetz. Denn der Gläubiger wird vor Ablauf der 30 Tage kaum erfahren, ob die Rechnung auch zugegangen ist oder nicht. Erst dann wird er reagieren und die Rechnung diesmal per Einschreiben oder per Boten zustellen lassen, was bedeutet, dass sich der Schuldner dann noch einmal 30 Tage Zeit lassen kann.

Ein Gutes hat das Gesetz jedoch auch. Die auch in Niedrigzinsphasen extrem niedrigen Zinssätze von 4 % und 5 % für die Kaufleute, wurden – aber nur für Verzugszinsen - nun endlich angehoben und dadurch den Marktzinsen angenähert, indem nun der Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank die Grundlage für den gesetzlichen Zins bildet. Fünf Prozentpunkte hierüber darf der Gläubiger nun verlangen aber nur für Forderungen, die nach dem 01.05.2000 entstanden sind. Für alte Forderungen bleibt es somit bei den niedrigen Zinsen. Schwierig ist es nun, den jeweils aktuellen Zinssatz ausfindig zu machen, da dieser nur in wenigen Tageszeitungen veröffentlicht wird. Wenn Sie wissen wollen, wie hoch der Basiszinssatz im Augenblick ist und wie er sich in der Vergangenheit entwickelt hat, empfehle ich Ihnen einen Blick auf die Internetsite der Bundesbank: [217.110.182.53/presse/presse\\_zinssaetze.php](http://217.110.182.53/presse/presse_zinssaetze.php). Einen ständigen Link hierzu finden Sie auf meiner Internetsite unter „Links“.

(Stand: Oktober 2000)